

Kritische Anmerkungen zum „Schalltechnischen Gutachten“
(zur 7. FNP-Änderung)

1. Windkraftanlagen (WKA) sind so zu errichten und betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden - BImSchG § 5 Abs. 1 Nr. 1; BauGB § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen ist in § 3 Abs. 1 BImSchG definiert. Hiernach handelt es sich um Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm gegen schädliche Umwelteinwirkungen dient die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998.

Das Bundesverwaltungsgericht - BVerwG - hat entschieden (Urteil vom 29.08.2007 – 4 C 2.07 –), dass die TA Lärm – da besondere gesetzliche Regelungen für Windkraftanlagen fehlen -als „normkonkretisierende“ Verwaltungsvorschrift auszulegen ist und die Ergebnisse der gerichtlichen Überprüfung unterliegen.

2. Nach ständiger Rechtsprechung muss die Prognose über die künftigen Lärmimmissionen, um den Schutz der Nachbarn zu gewährleisten, immer „auf der sicheren Seite“ liegen.

Der ermittelte Schalleistungspegel ist um einen Sicherheitszuschlag von 2 dB(A) zu erhöhen, um die Risiken einer herstellungsbedingten Serienstreuung auszuschließen. Hierauf kann nur verzichtet werden, wenn gesicherte Erkenntnisse über unbedenkliche Messungen (Referenzmessungen) einer Vielzahl von Anlagen dieser Serie vorliegen.

(Vgl. u.a. OVG Münster, Urteil v. 18.11.2002 – 7 A 2127/00 -; VGH Kassel, Beschl. v. 22.01.2008 – 6 UZ 1626/07 -; OVG Koblenz, Urteil v. 21.01.2005 – 8 A 11488/04.OVG -; OVG Magdeburg, Beschl. v. 12.9.2005 - 2 M 15/05 -, ZNER 2005, 339; OVG Lüneburg, Beschl. v. 1.9.2004 - 7 ME 168/04 -; Beschl. v. 6.12.2006 - 7 ME 145/06 -; Beschl. v. 20.03.2007 – 12 LA 1/07 -; Urteil v.18.05.2007 – 12 LB 8/07 -;)

Diese Referenzmessungen liegen für die Windkraftanlagen -WKA - in Eggebek nicht vor. Eine uneingeschränkt die Nutzung der Windenergieanlage zulassende Baugenehmigung wäre demnach rechtswidrig.

3. Das die Lärmimmissionsprognose nicht „auf der sicheren Seite“ liegt, ergibt sich in überzeugender Weise aus dem „Schalltechnischen Gutachten“ vom 02.10.2007 selbst.

„7.2.2) Zuschläge

...

Gemäß den Empfehlungen des LAI/16/ soll für den Fall, dass keine drei Messberichte zu den geplanten WEA vorliegen, der Schalleistungspegel hilfsweise mit einem weiteren Zuschlag von 2 dB versehen werden. Im vorliegenden Falle wurde nach Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Umweltamt Schleswig und der REpower Systems AG auf diesen

Zuschlag verzichtet. Statt dessen wird, um Überschreitungen der den Berechnungen zu Grunde gelegten Schalleistungspegel ausschließen zu können, in den Genehmigungen der WEA eine Auflage zur Nachmessung enthalten sein.

Sollten in der Nachmessung höhere Schalleistungspegel als genehmigt ermittelt werden, so müssen die WEA nachts mit entsprechend geringerem Schalleistungspegel, also mit reduzierter Leistung betrieben werden (siehe dazu auch Abschnitt 7.2.1). Schlimmstenfalls kann eine Nachtschaltung einzelner Anlagen erforderlich werden.“

4. Den Verzicht auf Erhöhung des Schalleistungspegels um 2 dB wurde von einem Vertreter des Staatlichen Landesumweltamtes Schleswig damit begründet, dass es nach einem neuen Urteil des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen/Münster ausreichend sei, statt dessen eine Auflage zur Nachmessung vorzuschreiben.

In der Tat hat das OVG Münster in einem Berufungsverfahren am 07.01.2008 - 8 A 1319/06 – entschieden:

„Zur Sicherstellung eines schalleistungsreduzierten Betriebs einer Windkraftanlage ist es ausreichend, den maximal zulässigen Schallemissionspegel der Windkraftanlage in der Genehmigung festzuschreiben.“

Dieser Entscheidung lag jedoch ein anderer Sachverhalt zugrunde:

In dem Verfahren rügte der Kläger, es lägen für die streitgegenständlichen Windkraftanlagen keine Referenzmessungen vor, weil die Turmausführungen (Turm aus vorgefertigten Betonringen statt Ortbeton-Turm) und Nabenhöhen nicht identisch seien.

Die geänderte Bauausführung und die andere Masthöhe hatten jedoch im konkreten Fall zu keinen akustisch relevanten Unterschieden hinsichtlich des jeweiligen Schalleistungspegels geführt.

Keineswegs hat das OVG damit seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben, dass, sofern keine drei Windenergieanlagen eines Typs vermessen seien, hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB(A) im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen sei.

Der VGH Kassel hat sich 2 Wochen nach dem OVG Münster ebenfalls mit dieser Thematik beschäftigt und mit Beschluss vom 22.01.2008 - 6 UZ 1626/07 –nochmals die Notwendigkeit des Vorliegens von Referenzmessungen bestätigt!

5. Es stellt sich die Frage, warum das Staatliche Landesumweltamt Schleswig die Entscheidung des OVG Münster anders ausgelegt hat, als sie aussagte. Nun, das LUA Schleswig ist eine Behörde und handelt im Rahmen der Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und dergl. und hat keine darüber hinausgehende Entscheidungsfreiheiten.

Zu den zu beachtenden Regelungen zählen auch die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz – LAI – vom 8./9. März 2005. Hier wird unter Punkt 2 ausgeführt:

„2. Schallimmissionsprognosen

...

... Sind keine 3 WEA eines Typs vermessen, ist hilfsweise der Immissionswert mit einem Zuschlag von 2 dB im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze zu versehen.“

Hieraus darf gefolgert werden: Offensichtlich lag eine Weisung bzw. Ermächtigung aus Kiel vor, diese dem Schutz der Bürger dienende Bestimmung nicht zu anzuwenden.

Das passt zum Thema Abstandsflächen.

6. Bei einer Nachmessung /Überwachungsmessung ist der Anlagenbetreiber in einer günstigen Position. Er kann die Messergebnisse zu seinen Gunsten korrigieren. Gemäß TA Lärm (Abschnitt 6.9) kann er einen Abschlag von 3 dB (A) wegen Messunsicherheit in Anspruch nehmen. Die Messung liegt daher für den Betreiber stets „auf der sicheren Seite“.

Konflikte sollten bereits im Baugenehmigungsverfahren gelöst und nicht in die ordnungsbehördliche Überwachung transferiert werden.

7. Das Thema „Energie- und Technologiepark Eggebek“ wirft für die Bürger doch einige Fragen auf, z. B.:

- Kann es sein, dass nur ein interessierter Bürger die Planungsrichtlinien für WKA richtig lesen und dabei feststellen konnte, dass statt des vorgeschriebenen Schutzabstandes von 1.800 m nur ein Abstand von etwa 900 m eingehalten wurde?

- Kann es sein, dass ein Ingenieurbüro so gravierende Planungsfehler begeht und sich damit erheblichen Schadensersatzforderungen von enttäuschten/getäuschten Investoren aussetzt?

Es wäre naiv, würde man dieses annehmen.

Es kann vermutet werden, dass sehr bald klar wurde, dass auf dem riesigen Flugplatzgelände aufgrund seines schmalen Zuschnitts an den vorgesehenen Standorten nur WKA mit einer Gesamthöhe von maximal 100 m zulässig sein würden.

Die Insider haben aber ihre Erkenntnisse nicht an alle Mitglieder der Gemeindevertretung weitergegeben, sondern offensichtlich nach dem Motto gehandelt: „Augen zu und durch“ – „Es merkt ja keiner“ – Tatsachen schaffen“.

Ein Energie- und Technologiepark kann in unserer windhöffigen Region auch mit WKA mit einer maximalen Höhe von 100 m äußerst lohnend betrieben werden.